

## Fort-/Weiterbildung Zahnmedizinischer Assistentinnen zur Dipl. DentalhygienikerIn

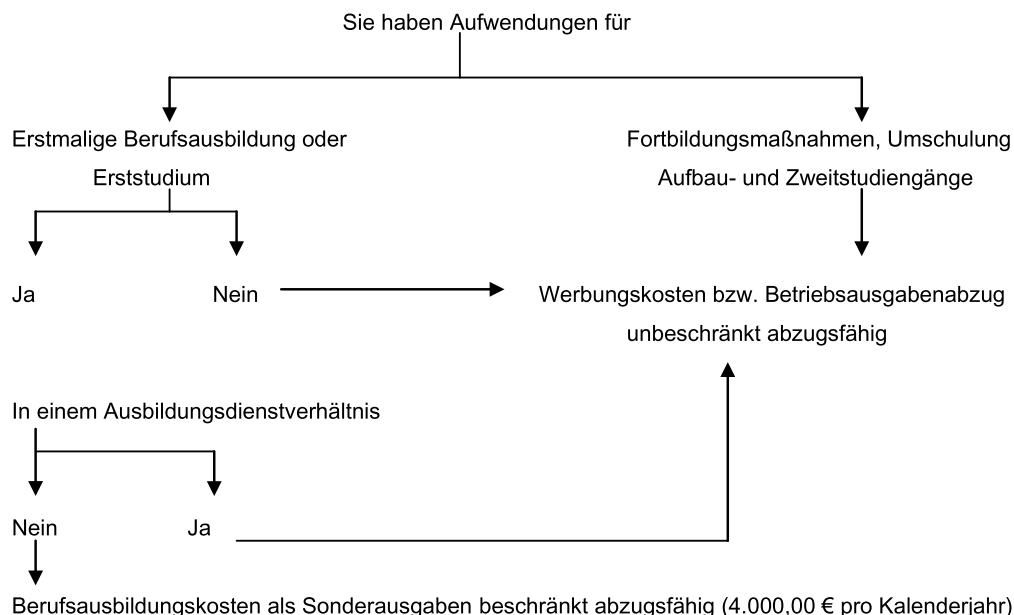
### Allgemeines

Entstehen Ihnen Kosten für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, um Kenntnisse und Fertigkeiten in Ihrem ausgeübten Beruf zu erhalten, können Sie diese steuerlich in Abzug bringen. Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu den Aus- und Fortbildungskosten geändert und damit die Möglichkeit zum Abzug von Fortbildungskosten erheblich erweitert.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind, erzielen Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hier sind die Ausgaben für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen *Werbungskosten*. Falls Sie Ihr eigener „Chef“ sind, also Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, stellen die Kosten Betriebsausgaben dar. Werbungskosten oder Betriebsausgaben können frühestens entstehen, wenn die erste Berufsausbildung bzw. das Erststudium beendet ist.

**Wichtig für den Werbungskosten/Betriebsausgabenabzug ist, dass Sie durch die Aufwendungen die Ihnen durch die Maßnahme entstehen später auch Einnahmen im Inland erzielen oder erzielen wollen!**

Folgendes Schema gibt einen Überblick über die Abziehbarkeit von Kosten:



### Kostentragung durch den Arbeitnehmer/Selbständigen - Abziehbarkeit als Werbungskosten / Betriebsausgaben:

Grundsätzlich gilt:

Bewahren Sie die bezahlten Belege und Verträge rund um Ihre Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme auf und bei Fahrten mit dem eigenen Auto, notieren Sie sich die gefahrenen Kilometer (Bus, Bahn, Taxi, etc. Nachweis über Quittung).

Nachstehend ein paar Beispiele für Aufwendungen, die Ihnen entstehen können:

Lehrgangsgebühren, Kurse und Repetitorien, Prüfungsgebühren, Fachbücher, Schreibmaterialien, Lerngemeinschaften, Arbeitsmittel (Computer, Schreibtisch, etc.), Fahrtkosten, Doppelte Haushaltsführung (Kosten wie Miete für Zweitwohnung, Familienheimfahrten, etc.), Verpflegungsmehraufwand, Reisekosten, Umzugskosten, Übernachtungskosten, Telefonkosten, u.s.w.

Zur Veranschaulichung ein kleines Beispiel:

Die zahnmedizinische Assistentin A entschließt sich eine Fortbildung in der Schweiz zur Dentalhygienikerin anzutreten. Für den Zeitraum der Maßnahme, die zwei-drei Jahre dauert, wird A von ihrem Chef freigestellt. Sie erzielt in der Zwischenzeit keine Einkünfte. Ihr entstehen folgende Kosten:

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Umzugskosten	250,00 €	0,00 €
Fahrtkosten, die durch die Fortbildung verursacht sind	1.500,00 €	1.700,00 €
Lehrmaterial	750,00 €	500,00 €
Kosten für doppelte Haushaltsführung (Miete, Verpflegungsmehraufwand, Fahrten)	11.000,00 €	10.000,00 €
Kurs- und Prüfungsgebühren	<u>2.000,00 €</u>	<u>2.500,00 €</u>
	<b>15.500,00 €</b>	<b>14.700,00 €</b>

Trotz fehlender Einkünfte können die Kosten steuerlich als Werbungskosten abgezogen werden. Das Finanzamt schreibt die entstanden Aufwendungen fest und verrechnet diese später wieder mit erzielten Einkünften (Stichwort „Verlustvortrag“).

A erzielt im Jahr 2012 Einkünfte als angestellte Dentalhygienikerin von 40.000,00 €. Die in den Jahren 2010 und 2011 entstandenen Kosten von insgesamt 30.200,00 € kann A in ihrer Einkommensteuer-Erklärung 2012 verrechnen lassen. Bei einem unterstellten Steuersatz von 15 % führt dies zu einem Steuerersparnis von 4.530,00 €.

### Kostentragung durch den Arbeitgeber

#### 1. Berufliche Fort- und Weiterbildungskosten auf Rechnung des Arbeitgebers

Nicht zum Arbeitslohn gehören Fort- und Weiterbildungsleistungen, die auf Veranlassung Ihres Arbeitgebers durchgeführt werden. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bildungsmaßnahme findet im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers statt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zumindest teilweise auf Ihre Arbeitszeit angerechnet wird.
- Der Arbeitgeber trägt die Kosten und die Fortbildungsmaßnahme geschieht auf seine Rechnung

Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Kostentragung durch den Arbeitgeber **lohnsteuerfrei!**

#### 2. Berufliche Fort- und Weiterbildungskosten auf Rechnung des Arbeitnehmers

Übernimmt Ihr Arbeitgeber Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die Sie als Arbeitnehmer in Rechnung gestellt bekommen haben, liegt ab dem 01.01.2008 **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Da der Arbeitnehmer den als Arbeitslohn versteuerten Betrag regelmäßig als Werbungskosten geltend machen kann, ergibt sich eine höhere Belastung in erster Linie durch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Beispiel:

Die zahnmedizinische Assistentin A besucht auf Ihre Kosten eine Fortbildungsmaßnahme. Die Rechnung hierüber geht unmittelbar an A. Als der Arbeitgeber von A von der Fortbildung erfährt, erstattet er ihr in 2009 einen anteiligen Betrag der Lehrgangsgebühren von 500,00 Euro. Die Erstattung des Arbeitgebers führt zu steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. A kann die Lehrgangsgebühren als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuer-Erklärung abziehen.

*Die vorausgehenden Ausführungen stellen einen groben Überblick über ein sehr komplexes Thema dar. Da es sich oft um sehr hohe Aufwendungen für Sie handelt, ist es wichtig, dass die Kosten im zutreffenden Umfang Eingang in Ihre Einkommensteuererklärung finden. Es ist daher für den Einzelfall die Hinzuziehung Ihres persönlichen Beraters geboten, um Ihre besonderen persönlichen Umstände zu berücksichtigen.*



Steuerberatungsges.m.b.H.

**Standort Eggenfelden:** Öttinger Straße 11, 84307 Eggenfelden, T: 0049- 8721 9617-0,  
**Standort Regensburg:** Ludwigstr. 1, 93047 Regensburg, T: 0049-941 595799-01  
[www.rcs-maurer.de](http://www.rcs-maurer.de), [info@rcs-maurer.de](mailto:info@rcs-maurer.de)

Angaben ohne Gewähr.